



STADT NORDHAUSEN

Geschäftsordnung

**für den Stadtrat und die Ausschüsse
sowie die Ortsteilräte
der Stadt Nordhausen**



Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Nordhausen

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 2. Juli 2014 folgende Geschäftsordnung, in der Sitzung am 26. November 2014 die 1. Änderung, in der Sitzung am 6. Mai 2015 die 2. Änderung, in der Sitzung am 2. November 2015 die 3. Änderung, in der Sitzung am 10. Februar 2016 die 4. Änderung, in der Sitzung am 6. April 2016 die 5. Änderung, in der Sitzung am 15. Juni 2016 die 6. Änderung der Geschäftsordnung und in der Sitzung am 2. Mai 2017 die 7. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Stadtrat ist durch den Oberbürgermeister unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Oberbürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, den Bürgermeister und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen 7 volle Kalendertage liegen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung des Stadtrates unter Angabe des Datums der letzten Änderung digital online im Stadtratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden, nicht öffentliche Unterlagen gesondert im geschützten Bereich.
- (4) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds, eines hauptamtlichen Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (7) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied bzw. der Ortsteilbürgermeister eigenhändig eintragen muss.
- (4) Die Stadtratsmitglieder bzw. die Ortsteilbürgermeister sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 Euro verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
 - Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;
 - Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;

- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
 - vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
 - vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.
- (3) Um eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen, sind Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen durch Dritte von vorab bei der Stadt Nordhausen akkreditierten Medien zulässig. Darüber hinaus bedürfen nicht akkreditierte Medien der Zustimmung des Stadtrates. Die Akkreditierung erfasst nur die Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen der Stadträte. Dem einzelnen Stadtratsmitglied steht jedoch das Recht zu, zu Beginn einer Sitzung einer Film-, Bild- und Tonaufzeichnung seiner Person zu widersprechen. In diesem Fall werden Film-, Bild- und Tonaufzeichnung dieser Person unkenntlich gemacht. Voraussetzung für eine Akkreditierung ist u. a. die Versicherung, die Persönlichkeitsrechte der gem. § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung zu ladenden Personen zu wahren. Bei Verstößen dagegen kann die Akkreditierung entzogen werden. Über eine Akkreditierung sowie über den Entzug einer Akkreditierung entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.
- Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 15 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge aufzunehmen, die von einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich beantragt und dem Oberbürgermeister spätestens bis zu Beginn der die jeweilige Stadtratssitzung vorbereitenden Hauptausschusssitzung vorgelegt werden. In gleicher Weise sind Anträge von Ortsteilbürgermeistern in die Tagesordnung aufzunehmen, welche die Belange des jeweiligen Ortsteiles betreffen und im Ortsteilrat beschlossen wurden. Ansonsten sind Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie abschließend in den Fachausschüssen vorberaten wurden. Die weitere Verfahrensweise wird in § 8 geregelt. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Sie müssen vom Antragsteller unterschrieben sein. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen müssen einen rechtlich zulässigen Deckungsvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Die vom Oberbürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn
1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder

2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 12 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrats.

§ 6 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse

eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, bereits zum Tagesordnungspunkt „Feststellung der persönlichen Beteiligung nach § 38 ThürKO“, spätestens vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Oberbürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann auf Antrag des Oberbürgermeisters im Einzelfall beschließen, dass Mitarbeiter der Stadtverwaltung als auch sachkundige Dritte Erläuterungen zu den Vorlagen geben. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden.
- (2) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion des Stadtrates, der Oberbürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Anträge werden mit Ausnahme der im § 4 Absatz 2 Satz 1 genannten Fälle nach Eingang beim Oberbürgermeister von diesem in die Fachämter und Ausschüsse zur Vorberatung verwiesen.
- (4) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (5) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand bis zur Abstimmung gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

- (1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen, von einzelnen Stadtratsmitgliedern und Ortsteilbürgermeistern an den Oberbürgermeister gerichtet werden und sollen spätestens am 14. Kalendertag vor der Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters gemäß § 21 der Geschäftsordnung i. V. m. § 8 der Hauptsatzung.
Bei rechtzeitigem Eingang der Anfrage soll die Beantwortung in der darauffolgenden Stadtratssitzung mündlich erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei komplexen Sachverhalten, kann zunächst eine Zwischeninformation erteilt werden.
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Oberbürgermeister oder einem von ihm beauftragten Beigeordneten beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt; eine

Stellungnahme der Fraktionen ist aber möglich. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Stadtratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

Neben dem Fragesteller erhält von dieser eine Abschrift der Antwort:

- a) der Oberbürgermeister,
 - b) jede Fraktion sowie Stadratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören,
 - c) die Vorsitzenden der betroffenen Ausschüsse,
 - d) die Ortsteilbürgermeister.
- (4) Erst in der Sitzung oder in kürzerer Zeit als der in Abs. 1 genannten Frist gestellte Anfragen sind mündlich vorzutragen und sollen nach Möglichkeit in dieser mündlich Sitzung beantwortet werden. Andernfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung mündlich beantwortet. Der Verteiler einer schriftlichen Antwort erfolgt analog zum Abs. 3.

§ 10

Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrats leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.
- (2) Jedes Stadratsmitglied, der Bürgermeister oder jeder Ortsteilbürgermeister darf zur Sache erst sprechen, wenn es oder er sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll ein Redner insgesamt nicht länger als 10 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 5 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.
- (4) Jedes Stadratsmitglied, der Bürgermeister oder jeder Ortsteilbürgermeister ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- (1) In jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates findet eine Einwohnerfragestunde statt.
- (2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.
- (4) Grundsätzlich sollten die Fragen an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Dieser legt fest, ob er selbst oder ein von ihm beauftragter Beigeordneter die Fragen beantwortet.
Die Fraktionen sind berechtigt, ergänzend Stellung zu nehmen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, kann der Einwohner auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden, die innerhalb von einem Monat, gegebenenfalls als Zwischeninformation mit endgültiger Terminfestlegung, erteilt werden muss.
Neben dem Fragesteller erhält eine Abschrift der Antwort:
- a) der Oberbürgermeister,
 - b) jede Fraktion sowie Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören,
 - c) die Vorsitzenden der betroffenen Ausschüsse
 - d) die Ortsteilbürgermeister.
- (5) Jeder Einwohner kann seine Anfrage auch schriftlich formulieren. Dies kann per Post oder Fax sowie mittels Onlineformular unter www.nordhausen.de erfolgen. Schriftliche Anfragen sind spätestens am 14. Kalendertag vor dem Tag der Stadtratssitzung im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, einzureichen. Bei rechtzeitigem Eingang der Anfrage soll die Beantwortung in der darauffolgenden Stadtratssitzung mündlich erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei komplexen Sachverhalten, kann zunächst eine Zwischeninformation erteilt werden. Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen sind:
1. Unterbrechung der Sitzung,
 2. Vertagung des Beratungsgegenstandes, der Sitzung und Vertagung von Vorlagen nach § 7
 3. Verweisung an einen Ausschuss,
 4. Schluss der Aussprache,
 5. Schluss der Rednerliste,
 6. geheime Abstimmung
 7. namentliche Abstimmung
 8. Anträge auf Nichtbefassung gemäß § 26 Abs. 3 ThürKO.

In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Vor der Abstimmung soll je ein Redner für und gegen den Antrag gehört werden.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen zum Geschäftsordnungsantrag dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache bzw. Schluss der Rednerliste kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 13

Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Änderungsantrag vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

- (7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt. Das Ergebnis wird dem Vorsitzenden mitgeteilt.
- (9) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.
- (11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Stadtrats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.
- (12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 14

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim zweiten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein zweimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadratsmitglied soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 15

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats fertigt der vom Oberbürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Über die mündliche Beantwortung von Anfragen ist ein Wortprotokoll anzufertigen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden. Nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat sind diese alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats aufbewahrt werden.

- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrats zu genehmigen.
- (5) Die Mitglieder des Stadtrats können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.
- (6) Für die Niederschriften von Ausschuss- und Ortsteilratssitzungen ist es ausreichend, darin Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Festlegungen festzuhalten.

§ 16

Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 17

Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus drei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und seine Stellvertreter und deren Reihenfolge, wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.
- (3) Die Fraktionen können nach Maßgabe des Haushaltes und unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse im Stadtrat finanzielle Unterstützung für die Fraktionsarbeit erhalten. Nähere Festlegungen dazu sind in der Richtlinie zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Nordhausen (Fraktionsgeldrichtlinie) geregelt.

§ 18

Zuständigkeit des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

- (2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Stadtrat zuständig:
1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
 2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
 3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats;
 4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Stadt;
 5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
 6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Stadt;
 7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
 8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
 9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
 10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
 11. der Stadtrat wird bezüglich der Beteiligungsunternehmen im Rahmen seiner ausschließlichen Zuständigkeit gemäß § 26 Abs. 2 i. V. m. § 27 ThürKO sowie §§ 71 ff ThürKO tätig. Ihm obliegt die Beschlussfassung über die wesentlichen und grundsätzlichen Eigentümerentscheidungen, wie etwa die Bestimmung der Beteiligungspolitik sowie:
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - Erwerb und Veräußerung von Grund und Boden sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen,
 - Teilung, Zusammenlegung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - Wirtschaftspläne, sofern diese nicht Anlage des Haushaltsplanes waren,
 - Nichtentlastung des Aufsichtsrates,
 - Nichtentlastung des Geschäftsführers,
 - Auflösung der Gesellschaft und Bestellung von Liquidatoren,
 - Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und solchen, an denen die Stadt mittelbar und unmittelbar beteiligt ist.Der Stadtrat hat das Recht, in Einzelfällen jede Entscheidung der Gesellschafterversammlung an sich zu ziehen.
 12. die Veräußerung von Vermögen der Stadt, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
 13. die Bestellung von Stadträten als Vertreter der Stadt in Aufsichts-, Verwaltungs- und Stiftungsräten. Die Sitze werden jeweils nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt.
sowie

14. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Stadtrat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließendem Ausschuss noch dem Oberbürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
1. den Wirtschaftsplan von Eigenbetrieben;
 2. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen, soweit nicht durch Gesellschaftsvertrag oder anderweitige Bestimmungen die Entscheidungen dem Stadtrat nicht obliegen.
 3. den Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt- oder Finanzausschusses (§ 20 dieser Geschäftsordnung) oder des Oberbürgermeisters (§ 21 dieser Geschäftsordnung) fallen;
 4. die Bildung von und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
 5. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 20 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 19

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 20 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse und ggf. weitere Ausschüsse, insbesondere nach § 22 Abs. 3 Satz 4 ThürKO.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss – im Einzelfall ständig - beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss. Für den Hauptausschuss gilt § 26 Abs. 1 Satz 3 ThürKO. Für den Werkausschuss gilt § 5 Abs. 1 letzter Satz der Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Oberbürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt.

- (5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied können für den Fall seiner Verhinderung bis zu zwei Stellvertreter namentlich bestellt werden.
- (8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Es kommen dabei nur die ordentlichen Ausschussmitglieder in Betracht. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Die Fraktionen sollten sich darauf verständigen, dass das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden der Ausschüsse der Reihe nach nach Hare/Niemeyer erfolgt, sodass sich die Mehrheitsverhältnisse des Stadtrates widerspiegeln. Maßgeblich sind die bei der letzten Kommunalwahl auf einen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Oberbürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt ein hauptamtlicher Beigeordneter, der in diesem Fall Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Oberbürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Oberbürgermeister für seinen Stellvertreter.
- (9) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 16 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung, zu Wahlen und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.
- (10) Mitglieder des Stadtrats, die einem Ausschuss nicht angehören sowie die Ortsteilbürgermeister, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer ohne Rederecht teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung. Durch Beschluss des Ausschusses kann Rederecht erteilt werden.
- (11) In die Ausschüsse können mit Ausnahme des Hauptausschusses durch den Stadtrat jeweils ein sachkundiger Bürger je Fraktion und je Ausschuss berufen werden. Bedienstete der Stadtverwaltung können nicht berufen werden.

§ 20 Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- | | | |
|--|------------------------------------|----------------|
| 1. Hauptausschuss | Oberbürgermeister als Vorsitzender | + 6 Mitglieder |
| 2. Werkausschuss | Oberbürgermeister als Vorsitzender | + 6 Mitglieder |
| 3. Finanzausschuss | Oberbürgermeister | + 8 Mitglieder |
| 4. Ausschuss für Stadtentwicklung | Oberbürgermeister | + 9 Mitglieder |
| 5. Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus | Oberbürgermeister | + 8 Mitglieder |
| 6. Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport | Oberbürgermeister | + 8 Mitglieder |
| 7. Ausschuss für Stadtordnung und Ortsteile | Oberbürgermeister | + 8 Mitglieder |

Der Stadtrat kann weitere, auch zeitlich befristete, Ausschüsse bilden; die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder sind durch den Stadtrat zu bestimmen.

(2) Diese Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

a) Hauptausschuss:

1. Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit dem Hauptausschuss die Tagesordnung des Stadtrates fest.
2. Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
 - Personalangelegenheiten:
die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes,
die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der oben genannten Beamten vergleichbar ist.
 - Wappen und Namensrechte:
Entscheidung zur Verwendung der Namensrechte, Wappen und damit in Verbindung stehende Aufgaben.
 - Auftragsvergabe:
VOB- und VOL-Auftragsvergaben über 100.000 EUR,
VOF- und HOAI-Auftragsvergaben über 25.000 EUR.
 - Mitgliedschaften der Stadt Nordhausen in Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen,

- Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Nordhausen.
3. Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates in folgenden Angelegenheiten vor:

- Städtepartnerschaften,
- die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Stadt und des Eigenbetriebes,
- alle Beschlüsse, für welche eine Ausschusszuständigkeit fehlt,
- alle Entscheidungen des Stadtrates, welche in Bezug auf die städtischen Beteiligungen zu fassen sind (z. B. Änderungen von Gesellschaftsverträgen, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, Aufnahme von Krediten gem. § 74 Abs. 1 ThürKO, sofern diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten und der Wirtschaftsplan Anlage des Haushaltes war, Änderung von Beteiligungsverhältnissen und Gründung anderer Unternehmen usw.).

b) Finanzausschuss:

1. Der Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist, im Einzelfall:

- Niederschlagung oder Stundung städtischer Forderungen
über 15.000,00 Euro bis 50.000 Euro
- Erlass
über 5.000,00 Euro bis 25.000 Euro
- über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
über 50.000,00 Euro bis 150.000 Euro
- bei Vergleichen, ab einem Zugeständnis der Stadt
über 15.000,00 Euro bis 50.000 Euro
- Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln,
bei Einleitung von Aktivprozessen ab einem Streitwert
über 50.000,00 Euro bis 250.000 Euro
- Grundstücksverkäufe bis zum Gesamtwert jedes einzelnen Rechtsgeschäftes
von 15.000 EUR ohne Minderung des ermittelten Verkehrswertes (§ 194 BauGB)
- Grundstücksver- und -ankäufe bis zu einem
Gesamtwert eines Rechtsgeschäftes in Höhe von 15.000,00 Euro

2. Der Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates in folgenden Angelegenheiten vor:

- Niederschlagung oder Stundung städtischer Forderungen über 50.000 Euro
- Erlass über 25.000 Euro
- über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen über 150.000 Euro
- bei Vergleichen, ab einem Zugeständnis der Stadt über 50.000 Euro
- Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, bei Einleitung von Aktivprozessen ab einem Streitwert über 250.000 Euro
- Grundstücksver- und -ankäufe über einem Gesamtwert eines Rechtsgeschäftes in Höhe von 15.000,00 Euro
- Ausübung des Vorkaufsrechts (Ankäufe)
- Vorbereitung der Haushaltssatzung

3. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht (vorläufige Haushaltsführung gem. § 10 ThürKDG), gelten bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Nummern 1 und 2 Wertgrenzen in Höhe von jeweils 10.000 Euro, mit Ausnahmen folgender Entscheidungen:

- Erlass,
- Vergleiche und
- Rechtsbehelfe und Rechtsmittel.

c) Werkausschuss:

1. Der Werkausschuss entscheidet abschließend über:

- Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Vermögensplanes mit einer Auftragssumme über 60.000,00 Euro im Einzelfall sowie Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 10.000,00 Euro, überschreiten
- Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Erfolgsplanes mit einer Auftragssumme über 60.000,00 Euro im Einzelfall sowie erfolgsgefährdende Mehraufwendungen ab einem Betrag von 60.000,00 Euro

- Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 60.000,00 Euro überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen
 - die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 60.000,00 Euro überschreiten und im Rahmen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wirtschaftsplanes bleiben
 - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 60.000,00 Euro übersteigt
 - den Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 250,00 Euro beträgt
 - die Stundung von Forderungen über 10.000,00 Euro im Einzelfall oder länger als 5 Jahre
 - den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
 - die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall beträgt.
2. Der Werkausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates in allen Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen vor.

d) Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus:

Der Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus beschließt:

- Ausschreibungen für Volksfeste (Text, Termin)
- im Rahmen der Haushaltssatzung, über die Vergabe von Zuschüssen über 2.500,00 bis 5.000,00 Euro für kulturelle Belange (soweit nicht § 29 Abs.4 betroffen ist)
- Nutzungsregelung von kommunalen Einrichtungen der Kultur und Freizeit außerhalb geltender Satzung (z. B. Stadtpark)
- Kooperationsvereinbarungen mit Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen (auch überregional)

Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für:

- Angelegenheiten des Stadtmarketings und des Tourismus

- die grundsätzlichen finanziellen Förderungen
- Auftragsvergabe von Erarbeitung von Konzeptionen (Kulturkonzeption)
- Jahresveranstaltungsprogramme der Museen und des Kunsthouses
- kulturelle Belange der Stiftung, in dem die Stadt Mitglied ist
- Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Nordhausen

e) Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport:

Der Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport beschließt:

- den Termin zur Wahl des Kinder- und Jugendstadtrates der Stadt Nordhausen im Einvernehmen mit dem Wahlleiter, sofern ein Kinder- und Jugendstadtrat nicht besteht.

Vorberatung aller Entscheidungen des Stadtrates in den Angelegenheiten:

- Bildung:
 - Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Nordhausen ergeben (Schulnetzplanung, Instandhaltung, besondere pädagogische Ausrichtung von Schulen, Hortplanung sowie alle sich daraus ergebenden Beratungsgegenstände)
 - Angelegenheiten, die sich aus dem Kindertagesstättengesetz, verpflichtend für die Kommune ergeben
 - neue Modelle im Bildungsbereich
- Generationen:
 - der Sozialplanung für die Stadt Nordhausen
 - Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
 - Einrichtungen der Freizeitgestaltung für Familien, Kinder und Jugendliche
 - Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Stadtgebiet
 - Einsatz für die Belange von Senioren, Behinderten und Pflegebedürftigen
 - kommunale Beschäftigungsförderung
 - Berichterstattung des ehrenamtlichen Senioren- bzw. Behinderten-beauftragten
- Sport:
 - Planung der Sportstätten in der Stadt Nordhausen
 - Sportstättenentwicklung der Stadt
 - Angelegenheiten der Förderung des Breitensports und von Sportvereinen

(3) Die vorstehenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches anstelle des Stadtrates endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO, soweit der Oberbürgermeister nicht zuständig ist.

- (4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Der Stadtrat kann zeitweilige Ausschüsse bilden. Deren Aufgaben sind inhaltlich und zeitlich näher zu bestimmen.
- (6) Diese nachstehenden Ausschüssen sind ausschließlich vorberatende Ausschüsse. Sie beraten die Beschlüsse des Stadtrates vor:

a) Ausschuss für Stadtentwicklung:

Vorberatung aller Entscheidungen des Stadtrates in den Bereichen:

- Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen sowie Stadtsanierung und Stadtumbau aus Sicht des Planungsrechts
Insbesondere werden die Aufstellung und Fortschreibung von Stadtentwicklungskonzepten und deren Umsetzung beratend begleitet. Die Realisierung der Stadtumbaumaßnahmen aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 und den abgeleiteten Rahmenplänen soll regelmäßig (mindestens einmal jährlich) im Ausschuss beraten werden.
- Planung und Durchführung städtischer Baumaßnahmen von besonderer Bedeutung
- „Kunst im öffentlichen Raum“
- Bauleitpläne während des Aufstellungsverfahrens nach BauGB
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung sowie der Gewerbe- und Industrieansiedlung
- Weiterentwicklung von Einzelhandels- und Zentrenkonzeptionen für die Stadt Nordhausen
- Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden der Stadt Nordhausen und deren Anhörung
- Straßen- und Radwegeplanung, Einrichtung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie Konzeptionen oder Verbesserungen zur Regelung des fließenden und ruhenden Verkehrs
- Trägerschaft des ÖPNV
- Umweltverträglichkeit in der Bauleitplanung und Verkehrsplanung
- kommunales Energiemanagement sowie Konzeptionen im Umwelt-, Landschafts-, Natur-, Tier- und Immissionsschutz
- Belange des Bergbaus und der Landwirtschaft

b) Ausschuss für Stadtordnung und Ortsteile:

Der Ausschuss für Stadtordnung und Ortsteile berät die Beschlüsse des Stadtrates in folgenden Angelegenheiten vor:

- die Stadtordnung und alle in diesem Zusammenhang vom Stadtrat zu treffenden Entscheidungen
- alle Entscheidungen des Brandschutzes in der Stadt Nordhausen
- Eingemeindungen und Eingemeindungsverträge
- alle Entscheidungen betreffend die Ortsteile

Der Ausschuss ist Ansprechpartner für Bürger und gewählte Vertreter der Ortsteile und ist in besonderer Weise zuständig, für die Verbindung zwischen Stadtrat und Ortsteilen sowie zur Verständigung zwischen Ortsteilbewohnern und deren Bürgern der angestammten Stadt Nordhausen.

§ 21

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister erledigt im eigenen Zuständigkeitsbereich die laufenden Angelegenheiten und die gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO übertragenen Aufgaben. Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 22

Sonstige Gremien

Der Stadtrat bildet weitere Gremien:

(1) Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Oberbürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Durchführung der Sitzungen des Stadtrates. Im Ältestenrat werden die Vereinbarungen zur Unterstützung des Geschäftsablaufs der Fraktion getroffen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Ältestenrats und sollen vom Grundsatz der Gleichbehandlung und Angemessenheit geprägt sein.

(2) Beiräte

- Zur Vermeidung von Doppelarbeit und zum Abbau von Bürokratie setzt der Stadtrat verstärkt auf die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Nordhausen. Dazu können Beiräte gegründet werden.
- Die Beiräte sind keine förmlichen Ausschüsse gemäß § 26 ThürKO und i. S. dieser Geschäftsordnung. Die Tätigkeit in diesen Gremien ist ehrenamtlich. Die Beiräte geben sich eine eigene Geschäftsordnung

- Die Mitglieder in den Beiräten haben die erforderliche fachliche Qualifikation mitzubringen.
- Sonstige Beiräte sind zulässig.

§ 23

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 2. Dezember 2009 in der Fassung der letzten Änderung vom 11. Juni 2014 außer Kraft.

Die 1. Änderung dieser Geschäftsordnung tritt, mit Ausnahme des § 1 Abs. 3, mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Der § 1 Abs. 3 tritt ab 01.03.2015 in Kraft.

Die 2. Änderung dieser Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat am 6. Mai 2016 in Kraft.

Die 3. Änderung dieser Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die 4. Änderung dieser Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat am 10. Februar 2016 in Kraft.

Die 5. Änderung dieser Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat nach der öffentlichen Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen in Kraft.

Die 6. Änderung dieser Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat am 15. Juni 2016 in Kraft.

Die 7. Änderung dieser Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat am 2. Mai 2017 in Kraft.

Nordhausen, den 3. Mai 2017

gez. i. V. Jutta Krauth
Dr. Klaus Zeh
Bürgermeister